

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.849.706

Begutachtungsverfahren

- 1.) Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird;**
- 2.) Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird;**
- 3.) Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021;**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 22. Dezember 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.823.240 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird, zu dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und zu dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die geplante Anpassung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes zur Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für StudierendenvertreterInnen.

Im Detail sind jedoch folgende Punkte aufgefallen:

- Vielfach werden nach wie vor nur die Privatuniversitäten und nicht auch die neu geschaffenen Privathochschulen angeführt (insbesondere § 2, § 6, § 13, § 24 und § 63 HSG), sodass angeregt wird, auch die Privathochschulen zu ergänzen.
- Neufassung der Überschrift zu § 32 HSG: es scheint sich hierbei um eine Neufassung der Überschrift zu § 33 HSG zu handeln – in den übermittelten Unterlagen wird sie teils als Überschrift zu § 32 HSG und teils als Überschrift zu § 33 HSG bezeichnet.
- § 40 Abs. 3 HSG: „Dem Jahresabschluss ist ein schriftlicher Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beizulegen und die Anzahl aller freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anzugeben.“ – Der zweite Satzteil ist sprachlich unklar: Sind die Angaben betreffend die DienstnehmerInnen in den Prüfungsbericht aufzunehmen? Oder sind diese Angaben als separates Dokument dem Jahresbericht beizulegen? Es wird um entsprechende Klarstellung ersucht.
- § 63 Abs. 1: „Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges unaufgefordert vorzulegen.“ – Auch hier wäre vermutlich in der neuen Diktion besser von „der Privathochschule oder der Privatuniversität“ oder „dem Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule“ zu sprechen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

In der WFA betreffend der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (HSWO) fehlt das betroffene Detailbudget, das für die Bedeckung herangezogen wird.

Wien, 15. Januar 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt